



Kanton St.Gallen
Bildungsdepartement

Amt für Berufsbildung

Weisungen über die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen

vom 28. Februar 2022 (Stand 1. Mai 2024)

Das Amt für Berufsbildung des Kantons St.Gallen

erlässt in Ausführung von Art. 39 der kantonalen Berufsbildungsverordnung¹

als Weisungen:

Art. 1 Zuständigkeit

¹ Die Abteilung Lehraufsicht des Amtes für Berufsbildung entscheidet über die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen.

Art. 2 Voraussetzungen

¹ Die Kandidatin oder der Kandidat kann nur dann zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen werden, wenn die nicht bestandene Prüfung im Kanton St.Gallen abgelegt wurde.

² Die Kandidatin oder der Kandidat kann frühestens nach einem halben Jahr ab Eröffnung der Prüfungsergebnisse zur ersten Wiederholungsprüfung zugelassen werden, wenn kumulativ:²

- a) (...);³
- b) (...);⁴
- c) eine genügend grosse Anzahl an Repetenten die Durchführung einer Wiederholungsprüfung im Winter rechtfertigt;⁵
- d) die Wiederholungsprüfung nicht in einem anderen Kanton stattfindet;
- e) die Kandidatin oder der Kandidat nicht eine der folgenden Berufsausbildungen absolviert:⁶
 1. Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent EBA;
 2. Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann EFZ;
 3. Büroassistentin/Büroassistent EBA respektive Kauffrau EBA/Kaufmann EBA;
 4. Kauffrau EFZ/Kaufmann EFZ.
- f) ausschliesslich der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» zu wiederholen ist.⁷

³ Ist eine der Voraussetzungen von Abs. 2 nicht erfüllt, kann die erste Wiederholungsprüfung frühestens nach einem Jahr ab Eröffnung der Prüfungsergebnisse abgelegt werden.

⁴ Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat frühestens nach einem Jahr ab Eröffnung der Prüfungsergebnisse der ersten Wiederholungsprüfung zur zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

¹ sGS 231.11.

² angepasst durch Nachtrag vom 1. Mai 2024.

³ aufgehoben durch Nachtrag vom 1. Mai 2024.

⁴ aufgehoben durch Nachtrag vom 1. Mai 2024.

⁵ angepasst durch Nachtrag vom 1. Mai 2024.

⁶ eingefügt durch Nachtrag vom 1. Mai 2024.

⁷ eingefügt durch Nachtrag vom 1. Mai 2024.



Art. 3 Inkrafttreten

¹ Diese Weisungen werden per sofort angewendet.

Amt für Berufsbildung

Bruno Müller
Amtsleiter